# Leitfaden zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach der AnFöVO im Rhein-Sieg Kreis

1. Gemeinnützig tätige Personen und Organisationen, die auch Ehrenamtliche einsetzen

2. Zugelassene Pflegeeinrichtungen mit Zulassung nach §72 SGB XI

3. Sonstig gewerbliche Anbieter ohne Zulassung nach § 72 SGB XI (u.a. selbstständig oder freiberuflich tätige Personen und Dienste)

4. Einzelkräfte in unmittelbaren Beschäftigungsverhältnissen mit einer pflegebedürftigen Person ("Minijobber")

5. Nachbarschaftshilfe im Rahmen eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements

Wer ist die anerkennende Stelle?

**Rhein-Sieg Kreis** Kreissozialamt, Abt. Sozialplanung, Heimaufsicht, Inklusion (Kontaktdaten s. Rückseite)

**Rhein-Sieg Kreis** Kreissozialamt, Abt. Sozialplanung, Heimaufsicht, Inklusion (Kontaktdaten s. Rückseite)

**Rhein-Sieg Kreis** Kreissozialamt, Abt. Sozialplanung, Heimaufsicht, Inklusion (Kontaktdaten s. Rückseite)

Die Pflegekasse der/ des zu Betreuenden

Die Pflegekasse der/ des zu Betreuenden

Sie haben Fragen zum Anerkennungsverfahren?

Köln und das südliche Rheinland (DSZ) (Kontaktdaten s. Rückseite)

Demenz-Servicezentrum für

Rhein-Sieg Kreis

Demenz-Servicezentrum für Köln und das südliche Rheinland (DSZ) (Kontaktdaten s. Rückseite)

Rhein-Sieg Kreis

Demenz-Servicezentrum für Köln und das südliche Rheinland (DSZ) (Kontaktdaten s. Rückseite)

· Pflegekasse der/ des zu Betreuenden

Demenz-Servicezentrum für Köln und das südliche Rheinland (DSZ) (Kontaktdaten s. Rückseite)  Pflegekasse der/ des zu Betreuenden

Demenz-Servicezentrum für Köln und das südliche Rheinland (DSZ) (Kontaktdaten s. Rückseite)

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Qualifikation aller leistungserbringenden Personen mind.

· Rhein-Sieg Kreis

30 Stunden Basisqualifikation (Haushaltsnahe Dienstleistungen)

40 Stunden Basisqualifikation (Betreuung)

Vereinfachtes Anerkennungs-Verfahren: Es wird davon ausgegangen, dass zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne § 5 Nummer 2 einen ausreichenden Versicherungsschutz und zuverlässiges Handeln vorweisen können. Jedoch müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahren die Qualifizierung der leistungserbringenden Personen nachgewiesen und ein Leistungskonzept vorgelegt werden.

Fachkraft \* Keine Fachkraft \*

> Basisqualifikation aller leistungserbringenden Personen mind.

- 30 Stunden (Haushaltsnahe Dienstleistungen)
- 40 Stunden (Betreuung)

Qualifikation der leistungserbringenden Personen:

 Pflegekurs nach §45 SGB XI

Qualifikation der leistungserbringenden Personen:

 Pflegekurs nach §45 SGB XI

Begleitung of Fachkraft \*

Qualifikation

Ist durch die gemeinnützige Organisation oder gemeinnützig tätige Person sicherzustellen

Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne § 5 Nummer 2 wird davon ausgegangen, dass eine fachliche Anleitung gewährleistet ist

Kooperationsvereinbarung mit einer Fachkraft oder einer regionalen Servicestelle \*

Keine Unterstützung und Begleitung durch eine Fachkraft notwendig

ABER Beratungsschein beim Demenz-Servicezentrum

Keine Unterstützung und Begleitung durch eine Fachkraft notwendig

Ergänzende Voraussetzungen bei Betreuungsgruppen \*\*

# Dem Antrag müssen folgende Informationen beigefügt werden:

- 1. Leistungskonzept:
- Kontaktdaten
- b) Adressaten der Angebote
- c) Inhalt, Umfang, Preis der Angebote
- Ausreichende Betreuung bei Gruppenangeboten
- Qualifikation der leistungserbringenden Personen (s.o.)
- Art der fachlichen Begleitung

- 2. Weitere Unterlagen:
- a) Polizeiliches Führungszeugnis der Geschäftsführung bzw.

- Beschwerde- und Krisenmanagement
- Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen
- Angebotskoordination
- Angaben zum Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung)
- Ggf. Kooperationsvereinbarung (fachliche Begleitung)

# Legende

#### \*Wer gilt laut AnFöVO als Fachkraft:

Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über eine mindestens dreijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder geeignete Studienabschlüsse verfügen, die zur fachlichen Unterstützung und Begleitung der Angebote und der in § 2 genannten Personen befähigt. Hierzu zählen insbesondere die in § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 der Wohnund Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufs- oder Studienabschlüsse. Für hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne des § 4 Absatz 4 können auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger oder Hauswirtschaftsfachkräfte als Fachkräfte die Unterstützung und Begleitung übernehmen.

Fachkräfte nach dem Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014

- 1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- 2. Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder Gesundheits- oder Krankenpfleger,
- 3. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
- 4. in der Eingliederungshilfe auch Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger.
- (2) Fachkraft für soziale Betreuung ist auch, wer
- 1. über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement,
- 2. über einen staatlich anerkannten Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeutin oder -therapeut,
- 3. über eine in der Anlage 1 aufgeführte oder gleichwertige staatlich anerkannte Berufsqualifikation verfügt.

## \*\*Besondere Voraussetzungen im Rahmen einer Betreuungsgruppen

- (1) Die Zahl der leistungserbringenden Personen ist an den Grad des jeweiligen Hilfebedarfs der Teilnehmenden anzupassen. Das Angebot darf ein Verhältnis von 1:3 nicht unterschreiten und insgesamt nicht mehr als neun zu betreuende Personen umfassen. Bei Wohngemeinschaften im Sinne des zweiten Kapitels des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das durch Gesetz vom 21. März 2017 (GV. NRW. S. 375) geändert worden ist, darf das Angebot nicht mehr als zwölf zu betreuende Personen umfassen.
- (2) Die Nutzung angemessener Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) ist sicherzustellen.
- (3) Das Betreuungsgruppenangebot liegt in der Verantwortung einer Fachkraft. Die leistungserbringenden Personen sind bei der Gruppenarbeit von einer Fachkraft entsprechend der Gruppengröße, der Qualifikation der leistungserbringenden Personen und dem Grad des Hilfebedarfs der Teilnehmenden fachlich zu unterstützen. Im Bedarfsfall soll die Verfügbarkeit einer Fachkraft vor Ort sichergestellt sein.

(4) Sowohl die leistungserbringenden Personen als auch die begleitende und unterstützende Fachkraft sollen eine tätigkeitsspezifische Qualifikation aufweisen sowie eine angemessene Berufserfahrung, insbesondere soweit sie in Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz und Betreuungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung eingesetzt werden.

### Kontaktdaten:

1) Rhein-Sieg-Kreis: Kreissozialamt

Abt. Sozialplanung, Heimaufsicht, Inklusion 50.21 – Adresse: Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241 132269

E-Mail: unterstuetzung-im-alltag@rhein-sieg-kreis.de

1) Demenz Servicezentrum Köln und das südliche Rheinland

Adresse: Urbacher Weg 93, 51149 Köln

Telefon: 02203 3691 11170

E-Mail: demenz-servicezentrum-koeln@alexianer.de

## Links:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

https://www.mags.nrw/unterstuetzung-im-alltag

Registrierung des Angebots

https://pfaduia.nrw.de/

**Demenz Servicezentrum** 

http://www.demenz-service-koeln.de/